

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 31 (1889)

Heft: 1

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedenes.

Protokoll der ordentlichen Jahresversammlung der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte in Stanz am 20. August 1888.

A. Vorversammlung des Vorstandes und der kantonalen Delegirten vom 19. August Abends im Hotel Engel in Stanz.

1. Die Versammlung wird konstituirt nach § 8 der Statuten durch den Vorstand und die Herren Delegirten Hübscher-Brugg, Knüsel-Luzern, Mäder-St. Gallen, Pfister-Wädensweil, Strelbel-Freiburg, Ullmann-Eschenz, Weber-Uster.

2. Traktanden der Hauptversammlung:

- a) Ueber den gelben Galt. Referent: Herr Prof. Hess in Bern.
- b) Ueber die Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen betr. die Währschaft beim Viehhandel. Referent: Herr Prof. Hirzel in Zürich.
- c) Demonstration eines Wurfgeschrires und Eutersuspensoriums beim Rind, von Herrn M. Muff, prakt. Thierarzt in Sempach.
- d) Rechnungsrevision.
- e) Neuwahl des Vorstandes.
- f) Mittheilungen aus der Praxis und Unvorhergesehenes.

Bezüglich der Reihenfolge der Traktanden beantragt Herr Weber-Uster, litt. b zuerst zu behandeln; dieser Ansicht gegenüber spricht Herr Knüsel-Luzern für Aufrechthalten der Reihenfolge, indem wegen der voraussichtlich langen Diskussion über die Währschaft der Vortrag über den gelben Galt nicht würde stattfinden können. Durch Stichentscheid des Präsidenten wird beschlossen, an der Reihenfolge festzuhalten.

3. Der Vorsitzende theilt mit, dass Herr Prof. Hirzel durch einen Unfall am Erscheinen verhindert ist und Herrn Prof. Zschokke als Referenten bezeichnet hat.

4. Der Quästor berichtet über die **Jahresrechnung**. Als **Revisoren** werden bezeichnet die Herren Knüsel, Ullmann und Weber.

5. **Ernennung von Ehrenmitgliedern.** Die Herren Cadéac, Professor an der Thierarzneischule in Lyon und P. Cagny, Thierarzt in Senlis (Oise) sollen der Hauptversammlung in Vorschlag gebracht werden.

6. Es wird beschlossen, der Hauptversammlung zu beantragen, die nächstjährige Versammlung in Freiburg abzuhalten.

7. Im Auftrage des thierärztlichen Vereins der Zentralschweiz richtet Herr Knüsel an den Vorstand die Anfrage, welche Schritte in Ausführung des St. Galler Beschlusses betr. die Maturitätsprüfungen gemacht worden seien. Der Vorsitzende verliest die diesbezügliche Eingabe an das hohe eidg. Departement des Innern, Abtheilung Erziehungswesen. Der Vorstand hat keine direkte Antwort erhalten; dagegen hat das Departement an die Maturitätsprüfungen im April 1888 in Bern einen Delegirten abgeordnet, der wahrscheinlich im nächsten Herbst den Examen in Zürich ebenfalls beiwohnen wird; die hohe Behörde wird sich zunächst durch eigene Anschauung überzeugen wollen, ob eine Änderung einzutreten habe.

Herr Knüsel theilt mit, der Beschluss des zentralschweizerischen Vereines gehe dahin, es sei auf eine Antwort zu dringen, falls eine solche noch nicht erfolgt sei und reicht einen diesbezüglichen Antrag ein. In der Abstimmung bleibt derselbe in der Minderheit.

Herr Strebel beantragt, dass von nun an bei wichtigen Traktanden zwei Referenten bezeichnet werden sollen.

B. Hauptversammlung.

Die Sitzung wird im Knabenschulhause abgehalten und um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr eröffnet. Anwesende Mitglieder 44.

Die hohe Regierung von Nidwalden erweist der Gesellschaft die Ehre, sich durch Herrn Landammann Durrer und die die Herren Regierungsräthe Bucher-Buochs, Flueler-Stanz, Camenzind-Ennetbürgen vertreten zu lassen.

Verhandlungen:

1. Das Protokoll der letztjährigen Hauptversammlung wird genehmigt.
2. Vortrag des Herrn Professor Hess in Bern: Ueber den gelben Galt (ist in extenso im Archiv erschienen).
Eine Diskussion findet nicht statt.
3. Ueber die Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen betr. die Währschaft beim Viehhandel.

Die höchst interessante und den Gegenstand erschöpfende Arbeit des Herrn Prof. Hirzel wird von Herrn Prof. Zschokke verlesen. Der Verfasser gelangt zu folgendem Antrag:

Die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte soll beim Bund dahin wirken, dass ein eidgenössisches Gesetz erlassen werde, welches bestimmt, dass beim Handel mit Vieh keine weitere Nachwährschaft geleistet werde, als wie sie zwischen den beiden Kontrahenten in schriftlichem Vertrag stipulirt wird.

(Das Referat wird in extenso im Archiv veröffentlicht werden.)

Herr Strelbel-Freiburg begründet ausführlich seinen Standpunkt, dahin gehend, dass unter den obwaltenden Verhältnissen vom Erlass eines Spezialgesetzes über die Nachwährschaft abzusehen sei. Er verliest diesbezügliche Aeusserungen der Herren Gross-Lausanne, Guex-Moudon, Gilliard-

Neuenburg und Lüthi-Solothurn und unterbreitet der Versammlung folgenden Antrag:

Die heute in Stanz versammelte Gesellschaft schweizerischer Thierärzte: in Rücksicht auf die sehr guten Erfahrungen, welche seit sieben, bzw. sechs Jahren in den Kantonen Waadt, Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Bern und Luzern mit dem Währschaftssystem der freien schriftlichen Vereinbarung zwischen den Kontrahenten gemacht worden sind; angesichts der dem Erlasse eines Bundesgesetzes betr. die Gewährleistung beim Viehhandel bei der grossen Mehrzahl der Landwirthe und landwirthschaftlichen Vereine herrschenden ungünstigen Stimmung, ist der Ansicht, es solle mit dem Erlasse eines solchen Gesetzes noch weiter zugewartet werden. Dagegen erachtet sie es als angezeigt, allgemein verbindliche Vorschriften aufzustellen über Anhebung und Verjährung der Streitsache, über das prozessuale Verfahren, über das Verhalten der Gerichte gegenüber dem Gutachten der Sachverständigen, sowie über die Haftbarkeit des Verkäufers, wenn beim Oeffnen eines für die Schlachtkbank verkauften Thieres ein Krankheitszustand konstatirt wird, der den Ausschluss des Fleisches vom öffentlichen Gebrauch bedingt.

Herr Prof. Meier-Zürich erklärt sich angesichts des unhaltbaren Wirrwarrs der kantonalen Bestimmungen für die Beseitigung derselben durch ein eidgenössisches Spezialgesetz, wobei das konventionelle System als Richtschnur genommen würde. Bei Aufstellung von Spezialbestimmungen sollten dieselben auf das Pferdegeschlecht und das Schlachtvieh beschränkt werden.

Sein Antrag lautet:

Die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte erklärt sich zur Ansicht:

1. dass die Verschiedenheit im Währschaftsrecht rücksichtlich der Haustiere in den verschiedenen Kantonen unhaltbar ist.
2. Das Obligationenrecht sollte in dem Sinn ergänzt werden, dass die im § 890 aufgestellte Rechtsnorm für den Viehhandel fallen gelassen würde mit Ausnahme des Verkehrs mit Schlachtvieh.
3. Es bleibe den Kontrahenten überlassen, sich im gegebenen Fall durch Vertrag über die Währschaft zu verständigen.

Herr Knüsels-Luzern ist in der Hauptsache mit dem Antrag Hirzel einverstanden, obschon Einzelnes im Antrag Strebels ihm besser formulirt scheint. Luzern hat seit Jahren die konventionelle Währschaft; dieses System hat sich sehr gut bewährt; dagegen ist das Prozessverfahren, besonders seit Inkrafttreten des Obligationenrechts, schwierig, die Prozesse kostspielig; in einem neuen Gesetz sollte daher auch das Verfahren genau angegeben werden. Nach dem Obligationenrecht tritt die Verjährung erst nach einem Jahr ein, diese Frist ist selbstverständlich viel zu lang. Ein Gesetz ohne offizielle Gewährsmängel, das aber die freie Gewährleistung einführt, würde wohl allen Wünschen entsprechen. Er empfiehlt folgende Resolutionen zur Annahme:

1. Der Erlass eines eidgenössischen Gesetzes über Nachwährschaft beim Viehhandel ist wünschenswerth und durch Art. 890 des Obligationenrechts bereits postulirt.
2. Dieses Gesetz soll eine einheitliche, rasche und sichere Rechtsprechung in Währschaftsfällen ermöglichen durch folgende wesentliche Bestimmungen:

- a) über den Währschaftsvertrag;
 - b) über die Währschaftsklage und das Verfahren zur Feststellung des Thatbestandes. Hierbei soll vorgesehen werden, dass die Expertengutachten einer von den Kantonen zu bezeichnenden Oberbehörde zur Revision eingesandt werden müssen;
 - c) Ueber das Verfahren im Währschaftsprozess.
 - d) über Verjährung der Währschaft (Gewährsfristen);
3. Von der Bezeichnung bestimmter Gewährsmängel ist im Gesetz Umgang zu nehmen; dieselben sind durch den Währschaftsvertrag festzustellen.

Herr Prof. Zschokke bezeichnet die gegenwärtige Gesetzgebung über die Währschaft als ein Chaos; durch die Verschiebung der Frage werde aber dasselbe nicht beseitigt; der Erlass eines Gesetzes ist daher dringend. Das konventionelle Währschaftssystem ist wohl das beste und auch von allen Vorrednern postulirt worden. Die Thierärzte können sich als Sachkundige in dieser Materie ein massgebendes Urtheil vindizieren. Im Handel mit Hausthieren ist der Landwirth, der vielleicht nur einige Male im Jahr Käufe oder Verkäufe abschliesst, gegenüber dem Händler, der jeden Tag sein Geschäft betreibt, entschieden im Nachtheil; es ist daher ein Gesetz, welches die gegenwärtigen Uebelstände beseitigt, entschieden zeitgemäß. Der Antrag Hirzel enthält insofern eine Lücke, als der Ausschluss des Schlachtviehes aus der Konvention nicht darin enthalten ist, die Gewähr beim Handel mit Schlachtvieh aber eingeführt werden sollte. Er empfiehlt daher den Antrag Hirzel mit folgendem Zusatz:

„Ausgenommen der Handel mit Schlachtvieh, für welchen Spezialbestimmungen aufgestellt werden sollten.“

Der Vorsitzende resümiert die gewaltete Diskussion dahin, dass alle Anträge das konventionelle Währschaftssystem befürworten; weitere Postulate betreffen die Art des Prozessverfahrens, die Dauer der Haftbarkeit, die Garantie für Schlachtvieh etc.

In Anbetracht der bereits sehr vorgerückten Zeit wird die Behandlung dieses Gegenstandes abgebrochen und der Antrag des Präsidenten, die genaue Formulirung des Beschlusses im Sinn obiger Sätze dem Vorstande zu überlassen, einstimmig angenommen.

3. Demonstration eines Wurfgeschirres und Eutersuspensoriums beim Rind. Herr Muff-Sempach demonstriert am lebenden Thiere seine sinnreich und praktisch konstruirte Vorrichtung, welche den ungetheilten Beifall aller Anwesenden findet.

4. Rechnungsrevision. Die diesjährige Vereinsrechnung, sowie die Archivrechnungen pro 1886 und 1887 werden genehmigt.

Die Vereinsrechnung ergibt bei Fr. 447.05 Einnahmen und Fr. 191.21 Ausgaben einen Aktivsaldo von Fr. 255.84.

Das Archiv erhielt zur Begleichung des Defizites pro 1887 einen Beitrag von Fr. 120 aus der Vereinskasse.

Das Vermögen der Gesellschaft beträgt auf 15. August 1888 Fr. 1692.22.

5. Neuwahl des Vorstandes. Der bisherige Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren bestätigt.

6. Die Herren Cadéac, Professor an der Thierarzneischule in Lyon und P. Cagny, Thierarzt in Senlis (Oise), werden zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt.

7. Die Herren Guex-Moudon, Christen-Buochs, Schneider-Schwarzenburg, Seiler-Basel, Ruchti-Kerzers, Schwendimann-Thun, Schwarz-Rubigen,

Reber-Münchenbuchsee, Schneider-Biglen (Bern), Meyer-Attiswyl, Räber-Bern werden nach § 2 der Statuten in die Gesellschaft aufgenommen.

8. Die nächstjährige Hauptversammlung wird in Freiburg stattfinden.

Das Festessen, welches nach 2 Uhr im Hotel Engel stattfand, vereinigte ca. 50 Theilnehmer. Herr Präsident Berdez dankt den Ehrengästen, welche die heutige Versammlung mit ihrer Gegenwart geehrt haben: er bringt sein Hoch den republikanischen Institutionen und den Behörden von Nidwalden.

Herr Landammann Durrer knüpft an die heute erfolgte Aufnahme eines verdienten Nidwaldner Kollegen in die Gesellschaft eine markige Rede, in welcher er die Bestrebungen der Thiermedizin, die sich ganz in den Dienst der Landwirthschaft stellt, feiert; die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte lebe hoch!

Der von der Regierung gespendete Ehrenwein mundete vortrefflich; nur zu bald zwang die traurige Nothwendigkeit Alle zum Aufbruch. Ein kräftiger Händedruck und — Auf Wiedersehen in Freiburg.

Der Präsident: Henry Berdez.

Der Aktuar: E. Noyer.

Die Gewähr im Handel mit Vieh.

Eingabe des Berner thierärztlichen Vereins an den Regierungsrath des Kantons Bern.

Trotzdem die bemerkenswerthen Verhandlungen in Stans Klarheit in diese Frage gebracht haben, drucken wir zur Vervollständigung der Information unserer Leser hier eine am 8. Dez. 1888 in Bern beschlossene Eingabe, deren Grundzüge nach einem durchschlagenden Referate von Kollegen Wyssmann in Neuenegg mit grosser Mehrheit zur Annahme gelangten, ab.

Hochgeehrtester Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren Regierungsräthe!

Im Jahr 1879 haben wir uns beeckt, bei Ihnen mit dem Gesuche einzukommen, Sie möchten dem Grossen Rathe des

Kantons Bern beantragen, das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853 ausser Kraft zu erklären.

Unterm 13. Mai 1881 beschloss dann der Grosse Rath den Rücktritt von diesem Vertrage und verfügte gleichzeitig, dass beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh eine Gewährleistung nur insoweit stattfinden solle, als darüber zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden sei. Am 30. Oktober gl. J. wurde dieses Gesetz vom Volke mit sehr grosser Mehrheit angenommen.

Die Gründe, die wir in der Eingabe von 1879 darlegten, beziehungsweise die bezeichneten Mängel des Konkordates, waren folgende:

1. Viel zu lange Währschaftszeit, als Folge der seit 1853 total veränderten Verkehrs-, Ernährungs- und Produktionsverhältnisse;
2. Zu unbestimmte Fassung und grosse Dehnbarkeit der gesetzlich normirten Gewährsmängel;
3. Zu grosser Schutz des Käufers auf Rechnung des Verkäufers und
4. Als Folge hiervon viele Prozesse, ungerechte Urtheile und zahlreiche Schädigungen gegenüber wenig bemittelten Verkäufern.

Das Konkordat als solches fällt nun selbstverständlich nicht mehr in Betracht. Allein es ist die Möglichkeit gegeben, dass in einem zu schaffenden eidgen. Viehwährschaftsgesetz, wie es in Art. 890 des schweiz. Obligationenrechts vorgesehen ist, die wesentlichen Grundlagen mit denen des Konkordates in Uebereinstimmung gebracht werden könnten, so dass die gerügten Mängel, wenn auch wahrscheinlich abgeschwächt und in anderer Form, sich unzweifelhaft von Neuem fühlbar machen würden.

Fassen wir die Folgen des Rücktritts des Kantons Bern vom Konkordate in's Auge, so sind dieselben für die Viehbesitzer als sehr günstige zu bezeichnen. Der Beweis hierfür

liegt in der Thatsache, dass der gegenwärtige Zustand, wie wir aus vielfacher Wahrnehmung konstatiren können, allgemein befriedigt. Nur einzig der Verband der Metzgermeister erstrebt aus leicht begreiflichen Gründen andere Verhältnisse. Allein die Zulässigkeit seiner Wünsche muss verneint werden, wenn wir uns der unter der Herrschaft des Konkordates gemachten Erfahrungen erinnern wollen. Es ist übrigens keine unbillige Zumuthung an die Metzger, wenn man dieselben auf die gleichen Vorschriften verweist, die dem übrigen weniger geschäftskundigen Publikum in den letzten Jahren vollständig genügt haben.

Zwei Momente namentlich sind es, welche die Zweckmässigkeit des gegenwärtigen Gesetzes in unserm Kanton bezüglich Viehwährschaft unzweifelhaft beweisen:

1. Der Umstand, dass seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Mai 1881 thatsächlich selten oder niemals Währschaft mehr *gegeben* und auch keine *verlangt* wird. Damit sind während dieser Zeit eine grosse Zahl von Prozessen verhütet worden.

Mithin erscheint ein Viehwährschaftsgesetz mit gesetzlich normirten sogenannten Hauptmängeln als durchaus überflüssig.

2. Die Thatsache, dass Klagen betreffend Uebervortheilungen beim Viehhandel seitens der Käufer selten sind. Hieraus folgert, dass die verhältnissmässig häufig vorgekommenen Streitigkeiten betreffend Gewähr zur Zeit des Konkordates zu einem sehr grossen, ja wahrscheinlich zum grössten Theil *gesucht* waren.

Da nun, wie schon früher bemerkt, in gewissen Kreisen die Neigung vorzuherrschen scheint, ein eidgen. Gesetz über Währschaft mit gesetzlich bestimmten Hauptmängeln in's Leben zu rufen, womit nach unserer Ueberzeugung den vorbezeichneten Uebelständen und der Rechtsunsicherheit wieder Thür und Thor geöffnet würde, hat der Bernische thierärztliche Verein in einer sehr zahlreich besuchten Versammlung vom

8. 1. Mts., in Würdigung aller Verhältnisse und nach gründlicher Diskussion einstimmig beschlossen, bei Ihnen, hochgeehrte Herren Regierungsräthe, das höfliche Ansuchen zu stellen:

Sie möchten in Ihrer Antwort an den hohen Bundesrath in Betreff eines eidgenössischen Viehwährschaftsgesetzes folgende Grundgedanken in Berücksichtigung ziehen:

1. Verbindlich sei nur die schriftliche, in jedem Falle besonders ausbedungene Gewähr, so dass beim Mangel derselben der Verkauf und Austausch von Thieren als gewährlos zu betrachten sei.
2. Keine Ausnahmestellung für Schlachtvieh.
3. Eine Verjährungsfrist von 9 Tagen in Fällen schriftlich vereinbarter Viehwährschaft, insofern keine andere Gewährszeit angegeben ist.
4. Bei Gewährsstreitigkeiten bleibe es dem Gericht unbenommen, das Gutachten der Sachverständigen nach Ermessens zu würdigen.
5. Die Hauptbestimmung dieses Gesetzes, nämlich die konventionelle schriftliche Währschaft sei in entsprechender Form auf den Gesundheitsscheinen abzudrucken.

Indem wir uns bei dieser wichtigen Frage auf den Boden absoluter Uneigennützigkeit stellen und es als unsere Pflicht betrachten, für die Interessen der landwirthschaftlichen Bevölkerung einzutreten, haben wir, hochgeehrte Herren, uns die Freiheit genommen, das Ergebniss unserer Wahrnehmungen Ihnen zu unterbreiten.

Mit vorzüglicher u. s. w.

(Datum und Unterschriften.)

Neue Literatur.

Die Lage der Eingeweide und die Sektionstechnik beim Pferd.

Von Dr. R. Schmalitz, Lehrer an der thierärztlichen Hochschule zu Berlin. Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten und einem Atlas. Verlag von Fr. Enslin, Wilhelmstrasse 122, Berlin. Preis 20 M.